

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Musikwissen-
schaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Musikwissenschaft (Zwei-Fächer))**

Vom 11. Januar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Musikwissenschaft (Zwei-Fächer) vom 6. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird jeweils im Lang- und im Kurztitel die Angabe „-2018“ angefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl 1 eingefügt.
 - b) Nach der Zeile für die Anlage 1 wird folgende Zeile eingefügt:
„Anlage 2: Praktikumsordnung Musikwissenschaft“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. In § 5 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:
„(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
Dies ist bei der Übung „Elementare Musiklehre“, der Übung „Generalbass und Harmonielehre (historische Satztechniken 17. und 18. Jahrhundert) I + II“, dem Proseminar „Kontrapunkt (historische Satztechniken 15. und 16. Jahrhundert)“, und dem Seminar „Aufbaukurs Tonsatz (historische Satztechniken 19. und 20. Jahrhundert)“ (PHF-muwi-A.1, PHF-muwi-A.2.1, PHF-muwi-A.2.2, PHF-muwi-B.1, PHF-muwi-B.2) der Fall, weil das Qualifikationsziel der Kenntnis der harmonischen und satztechnischen Regelsysteme in historischer und systematischer Perspektive nur durch das angeleitete praktische Üben unter Kontrolle der/des Lehrenden sowie durch das Voneinander-Lernen der Teilnehmer/-innen möglich ist.
Es ist beim Seminar „Einführung in die musikalische Analyse“ (PHF-muwi-A.3) der Fall, weil das Qualifikationsziel der Erarbeitung von Techniken der Analyse von musikalischen Formen und Satzstrukturen sowie das Erlernen von Fähigkeiten der angemessenen Verbalisierung und Präsentation der Analyseergebnisse nur durch das angeleitete praktische Üben unter Kontrolle der/des Lehrenden sowie durch das Voneinander-Lernen der Teilnehmer/-innen möglich sind.“

Es ist der Fall bei dem Proseminar „Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens“ (PHF--muwi-C.a.1), weil hier die Grundtechniken des musikwissenschaftlichen Arbeitens (Arbeit mit wiss. Hilfsmitteln, Notenausgaben, Literaturrecherche) in Form praktischer Übungen vermittelt werden.

Es ist ferner bei den musikgeschichtlichen Seminaren im Bachelorstudiengang (PHF-muwi-C.a.3/b.2/c.2, PHF-muwi-D.a.2/b.2) der Fall, weil das Qualifikationsziel des Erkennens und der fachlich angemessenen sprachlichen Darstellung musikgeschichtlicher Strukturen und individueller musikhistorischer Sachverhalte sowie die vergleichende Abwägung unterschiedlicher methodischer Ansätze musikwissenschaftliche Argumentationsfähigkeit voraussetzt, die nur im gemeinsamen Diskurs von Studierenden und Lehrenden erlernt werden kann.

Es ist außerdem der Fall im „Musikhistorischen Kolloquium“ (PHF-muwi-K) und im Modul „Forschung, Diskurs, Vermittlung“ (PHF-muwi-M), weil die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen nur im gemeinsamen mündlichen Diskurs von Studierenden und Lehrenden erfolgen kann. “

5. Die Anlage wird zu Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

a) Die Module „PHF-muwi-B“ und „PHF-muwi-C.a“ erhalten die folgende Fassung:

”

muwiB-01a		Grundlagen der Musikwissenschaft II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	A.1 (für B 1) und A.2.1 und A.2.2 (für B.2)	9,5 LP / 285 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B.1	Kontrapunkt (historische Satztechniken 15. und 16. Jahrhundert)	Proseminar	2	4,5	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit (Grundstufe)	benotet	45%
B.2	Aufbaukurs Tonsatz (historische Satztechniken 19. und 20. Jahrhundert)	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	55%

Prüfungsvorleistungen: In allen Lehrveranstaltungen des Moduls können schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsvorleistung angesetzt werden.

muwiCa-01a		Allgemeine Musikgeschichte a (Grundstufe)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	9,5 LP / 285 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C.a.1	Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens	*Proseminar	2	4,5	Pflicht	Klausur	benotet	45%
C.a.2	Vorlesung zur Allgemeinen Musikgeschichte (mit Einführungscharakter)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Wissenstest	benotet	55%
C.a.3	Seminar zur Allgemeinen Musikgeschichte	*Seminar	2	2,5	Pflicht			

Prüfungsvorleistungen: Im Proseminar „Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens“ können schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsvorleistung angesetzt werden.

“

- Im Modul „PHF-muwi-K“ wird in der Spalte „Lehrform“ vor dem Wort „Kolloquium“ ein hochgestelltes Sternchen eingefügt.
- Im Modul „PHF-muwi-L“ wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „mindestens 4 Wochen“ durch die Zahl 0 ersetzt.
- Im Modul „PHF-muwi-M“ wird in der Spalte „Lehrform“ vor dem Wort „Kolloquium“ jeweils ein hochgestelltes Sternchen eingefügt.
- Im Kästchen „Anmerkungen zu den Wahlpflichtmodulen“ wird der Satz „Es muss aber im Studienverlauf mindestens einmal (entweder im 1. oder 3. Semester) E besucht werden.“ gestrichen.

6. Folgende Anlage 2 wird eingefügt:

„Anlage 2: Praktikumsordnung Musikwissenschaft

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

§ 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit

§ 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit

§ 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

§ 6 Prüfungsleistungen

**§ 1
Zweck**

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Masterteilstudiengang Musikwissenschaft den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum). Die Tätigkeit muss von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers, dessen Zuständigkeit vom Prüfungsausschuss benannt wird, anerkannt werden.

(2) Durch das Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in die Arbeitswelt bekommen. Das Praktikum vermittelt Erfahrungen, wie fachbezogene Kenntnisse in einer beruflichen Tätigkeit zur Anwendung gelangen und soll dadurch den Übergang in den Beruf erleichtern.

**§ 2
Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit**

Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen bei einer Einrichtung, die gemäß § 3 zu einer Durchführung des Praktikums im Masterstudiengang Musikwissenschaft geeignet ist. Fehltage aufgrund von Urlaub, Krankheit, Feiertagen oder aus anderen Gründen sind im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum nachzuholen, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen und soweit durch die Fehltage die Mindestdauer des Praktikums von vier Wochen unterschritten wird.

**§ 3
Einrichtungen für die praktische Tätigkeit**

(1) Das Praktikum soll in Einrichtungen, Unternehmen, Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, deren Berufsfelder Berührungspunkte zu einem Studium der Musikwissenschaft aufweisen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. Voranzugehen hat eine obligatorische Beratung durch die gemäß § 1 als zuständig benannte Person des Lehrkörpers bezüglich der fachlichen Eignung der Stelle. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 4 Nachweis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist ein Nachweis der Einrichtung, dieses im Original oder als Kopie, über ein mindestens vierwöchiges Praktikum vorzulegen. Dieser Nachweis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- zu Einrichtung und Ort,
- zur Dauer der Tätigkeit,
- zu Fehl- und Urlaubstagen.

§ 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten und berufliche Tätigkeiten können auf Antrag insoweit angerechnet werden, als sie nach Zweck und Art den gemäß diesen Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und belegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

§ 6 Prüfungsleistung

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht nach § 4 bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Praktikums vorzulegen (s. Modul muwi-L in Anlage 1 dieser Satzung).

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen des Praktikums

Das Praxismodul ist bestanden, wenn

- das Praktikum die Mindestdauer von 4 Wochen gemäß § 2 nicht unterschreitet,
- die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
- und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praktikum erforderliche Prüfungsleistung bestanden hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel